



Beitragsordnung

A. Allgemeines

Diese Beitragsordnung gilt für den FC Hawangen e.V. sowie für dessen Abteilungen Fußball, Tischtennis, Volleyball und Breitensport und regelt das Beitragswesen.

Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung allein ist nicht möglich. Die Beitrittserklärung zu einer Abteilung bringt immer eine Mitgliedschaft im Hauptverein (= Fußball) mit sich.

B. Beitragsfestsetzung

§ 1 Beiträge des Hauptvereins (Fußball)

Gemäß § 11 der Vereinssatzung werden nachfolgende Jahres-Beiträge festgesetzt. Stichtag, für alle Alterseinstufungen der Mitglieder ist der 31.12. im Jahre des Beitragseinzuges. Beitragsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Beitrag

Kinder/Schüler/Jugendliche, bis 13 Jahre	20,00 €
Schüler/Jugendliche, ab 14 bis 17 Jahre	25,00 €
Erwachsene, ab 18 Jahre	55,00 €
Familie umfasst neben den beiden Eltern alle zur Familie gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.	110,00 €
Rentner, ab 70 Jahre, sowie Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder	25,00 €

Begriffsbestimmung „Familie“

Familie im Sinne der Berechtigung, den Familienbeitrag in Anspruch zu nehmen, bedeutet:

- ⇒ Klassisch: Vater/Mutter (miteinander verheiratet) und (mind. ein) eigene(s) Kind/er (inkl. Adoptivkind/er)
- ⇒ Eheähnliche Gemeinschaft: Vater/Mutter (ohne Trauschein in einem Hausstand zusammenlebend) und (mind. ein) eigene(s) Kind/er
- ⇒ Rumpffamilie: alleinerziehende(r) Vater oder Mutter mit eigenem/n Kind/ern zusammenlebend (bei nur einem Kind wäre ein Familienbeitrag nicht ratsam, Günstigerprüfung obliegt beim zahlenden Vereinsmitglied)
- ⇒ Pflegefamilien: Zieheltern (2 Erwachsene mit, zur Pflege untergebrachtem/(n) Kind/ern)
Beim Familienbeitrag sollen nur Familien mit Kindern berücksichtigt werden.



§ 2 Beiträge der Abteilungen, Kursgebühren

Derzeit werden keine Abteilungsbeiträge zusätzlich zum Beitrag des Hauptvereins erhoben. Für Kurse, die von externen Übungsleitern im Namen des Vereins zur sportlichen oder gesundheitlichen Ertüchtigung temporär angeboten werden, können zur Deckung der Kurskosten außerhalb der Beitragsordnung je Teilnehmer Kursgebühren erhoben werden. Die Höhe der Kursgebühr wird vom Vereinsvorstand gem. §7 Abs. 1 der Vereinssatzung und der(m) zuständigen Abteilungsleiter(in), in dessen Ressort die Kursveranstaltung fällt, festgelegt. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf es dabei nicht.

§ 3 Aufnahmegebühren

Eine Aufnahmegebühr wird weder durch den Hauptverein noch durch eine Abteilung erhoben.

§ 4 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 1 ist ein Anteil für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes enthalten.

§ 5 Fälligkeit / Lastschrift / SEPA-Mandat

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15. Juni des Jahres zur Zahlung fällig. Ggf. verschiebt sich dieser Termin auf den nächsten Bankarbeitstag.

Die Gläubiger-ID des FC Hawangens lautet: DE58 ZZZ0 0000 6395 13

Als SEPA-Mandatsreferenz verwenden wir die jeweilige Mitgliedsnummer des Mitglieds. Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschrift. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 6 Verantwortung Mitgliedschaft

Alle Personen, die regelmäßig an Übungsstunden des Vereins teilnehmen sind dazu verpflichtet sich als Mitglied im Verein und ggf. der Abteilung anzumelden (Ausgenommen sind Personen, die an kostenpflichtigen Kursen der Abteilung Breitensport als Nichtmitglied teilnehmen.)

Sollten an einer vom Verein oder seinen Abteilungen durchgeführten sportlichen Veranstaltung Personen teilnehmen, die nicht Mitglied im Verein sind, existiert für diese Person kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das neue Mitglied an den Bayerischen Landessportverband (BLSV) München online gemeldet ist. Die unterschriebene Beitrittserklärung begründet noch keinen Versicherungsschutz.

§ 7 Eintritt

Ab Eintritt eines Mitgliedes ist der Beitrag fällig. Tritt ein Neumitglied nach dem 15. Juni dem Verein bei, so kann der Beitrag separat eingezogen werden.



§ 8 Austritt

Kündigungen sind nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich möglich (Stichtag 19.11.).

Zur Vereinfachung der Mitgliederverwaltung ist beim Austritt das Austrittsformular zu verwenden. Dieses ist Online über die Homepage erhältlich.

§ 9 Besondere Härte

Der Vorstand gem. § 7 Abs 1 der Vereinssatzung kann in besonderen Fällen Beiträge auf schriftlichen Antrag stunden, zeitweise ermäßigen oder für einen bestimmten Zeitraum ganz aussetzen.

§ 10 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hawangen, den

Ludwig Stadler
1. Vorstand FC Hawangen

Alexander Schorer
2. Vorstand FC Hawangen

Vanessa Wölfle
Schriftführerin FC Hawangen

Anna Lena Schneider
2. Vorstand FC Hawangen

Karin Riedele
Kassiererin FC Hawangen